

Anhang 2 Anlass, Verkehr, Sicherheitsassistentendienste und Geldverarbeitung

Kategorie B: Mindestlöhne für Anlass, Verkehr, Sicherheitsassistentendienste und Geldverarbeitung

Es gibt zwei Untergruppen, welche abhängig vom Beschäftigungsgrad sind, jedoch den gleichen Mindestlohn haben:

- **B1** Mitarbeitende im Stundenlohn mit Arbeitspensum von mehr als 150 Stunden pro Monat
- **B2** Mitarbeitende im Stundenlohn mit einem Arbeitspensum von bis zu 150 Stunden pro Monat

Mindeststundenlöhne

<u>Kantone</u>	<u>Stundenlöhne ohne Ferienentschädigung 1. Dienstjahr CHF</u>	<u>Stundenlöhne ohne Ferienentschädigung ab 2. Dienstjahr CHF</u>
FR, JU, NE, VD, VS	20.55	20.80
AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG	21.00	21.25
BS, BL, GE	21.50	21.80
ZH	22.00	22.30

B1 Mitarbeitende, welche über 9 Monate im Durchschnitt pro Monat mehr als 150 Stunden gearbeitet haben, erhalten ab dem übernächsten Monat eine Beschäftigungsgarantie im bisherigen Umfang der geleisteten Stunden sowie die folgende Krankentaggeldregelung:

Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80%, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn der letzten 9 Monate. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag während 720 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 900 Tagen gewährt.

B2 Mitarbeitende (Arbeitszeit im Durchschnitt weniger als 150 Std. pro Monat) besitzen keine Beschäftigungsgarantie und in Bezug auf die Arbeitszeit haben folgende Krankentaggeldregelung:

Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80%, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn der letzten 9 Kalendermonate. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag und nach Ablauf von einem Monat nach Beginn des Arbeitsvertrages wie folgt gewährt:

- 30 Tage im 2. und im 3. Anstellungsmonat;
- 90 Tage zwischen dem 4. und dem 6. Anstellungsmonat;
- 180 Tage zwischen dem 7. und dem 12. Anstellungsmonat;
- 360 Tage nach dem 12. Anstellungsmonat oder 900 geleisteten Stunden.